

Bote aus dem Riesengebirge

Eine Zeitschrift



für alle Stände.

Nr. 103.

Hirschberg, Donnerstag den 27. Dezember.

1849.

Mit der Sonnabend, den 29. Dezember, auszugehenden Nr. 104 des Boten aus dem Riesengebirge, schließt sich das vierte Quartal des Jahrganges 1849. Der dafür fällige Betrag wird von den resp. Subscribenten auf die bereits bekannte Weise erhoben werden. Diejenigen verehrlichen Leser, welche ihre Exemplare durch die Post beziehen, ersuchen wir, bei den betreffenden Wohlblöblichen Post-Ämtern die Pränumeration mit $12\frac{1}{2}$ Sgr. gefälligst zu erneuen.

Hirschberg, den 27. Dezember 1849.

Die Expedition des Boten.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

57te Sitzung der Ersten Kammer am 12. Dezbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Strotha, Simons, v. Labenberg, v. Manteuffel, die Geheimen Regierungsräthe v. Könen und Hammer als Regierungskommissarien.

Bericht der Geschäftsordnungscommission über einen Antrag des Abg. v. Hertefeld, betreffend die Endabstimmung über die Gemeindeordnung und über die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, über Annahme oder Verwerfung eines jeden der beiden Gesetze in seiner Gesamtheit Beschluß zu fassen. Die Commission schlägt vor diesen Antrag abzulehnen. Der Abg. Stahl trägt darauf an, diesen Antrag zu erweitern und folgenden Paragraphen in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

„Nach Beendigung der Verhandlungen über die Redaction einer Gesetzesvorlage muß über die Frage: ob das Gesetz in der durch die Feststellung seiner einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen, oder ob es nicht vielmehr zu verwerfen sei? nochmals abgestimmt werden. Eine Diskussion findet vor der Abstimmung nicht statt.“

Stahl: Man könnte viel eher darauf verzichten, über die einzelnen Paragraphen als über das Gesetz in seiner ganzen Gestalt abzustimmen. Die Abstimmung über die einzelnen Theile bereitet nur die endliche Abstimmung über das Ganze vor. Das Einzelne kann der Majorität und das Ganze nichts desto weniger keinem gefallen. Allerdings ist die Zeit, welche man zur Berathung braucht, verloren, aber es ist besser die Zeit zu verlieren, als ein anerkannt schlechtes Gesetz zur Emanation zu empfehlen.

Bei der Abstimmung muß die Zählung vorgenommen werden, da das Resultat zweifelhaft ist. Es ergibt sich, daß für den An-

trag 58, dagegen 70 gestimmt haben; der Antrag ist also verworfen. Der Abg. v. Zander trägt auf namentliche Abstimmung an. Da die Differenz nicht über 12 Stimmen ist, muß sie vorgenommen werden. Mit Ja stimmen 65, mit Nein 64. Der Antrag ist also mit einer Majorität von 1 Stimme angenommen.

Bericht der Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des dem Militärwaisenhaus zu Potsdam zustehenden Intelligenzinsertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter.

Die Commission ist über die Aufhebung des Insertionszwanges einverstanden und hält auch die beantragte Entschädigungsrente nicht für zu hoch.

Durch §. 2. wird der Minister des Innern ermächtigt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

Durch §. 4. wird dem Militärwaisenhaus eine jährliche Rente von 40000 Rthl. und den betreffenden Beamten und Interessenten Entschädigung zugesichert.

Es folgt der Bericht des Centralausschusses über Artikel 111 — 23 der Verfassungsurkunde, mit Rücksicht auf die Beschlüsse der zweiten Kammer.

Für Artikel 11. wird die Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Den Zusatz zu §. 12.: „Jede Gesellschaft, welche als Religionsgesellschaft auf den Schutz des Staats Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzusüßen“ — schlägt die Commission zu streichen vor, um im Einklange mit der zweiten Kammer zu bleiben.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Wenn der Zusatz gestrichen wird, so werden Befürchtungen entstehen, als

wolle die Regierung nicht im Sinne dieses Satzes handeln. Die Regierung hält diesen Zusatz nicht für erforderlich, sie macht aber den Vorbehalt, daß sie in seinem Sinne verwalten will und muß. Die Strenge der Regierung, welche die Gesetze aufricht erhalten wird, die notwendig sind zur Existenz der Einzelnen und des Staats, soll nicht in Inquisition ausarten noch die Toleranz außer Akt lassen.

v. Gerlach: Es handelt sich hier darum, welche Gesellschaften überhaupt auf Schutz Anspruch machen dürfen; alle andern müssen unterdrückt werden. Dies ist um so wichtiger, da die revolutionären Klubs jetzt den Namen religiöser Vereine annehmen. Es ist also bedenklich, den einmal angenommenen Zusatz zu streichen.

Ritter: Ich bin für die Streichung des Satzes, weil ich Vereinigung mit der zweiten Kammer will und weil ich hoffe, daß sich die Kirche durch eigene Kraft erhalten wird. Die ihr innewohnende Jugend ist die Deckung der Kirche, nicht ein Ministerium, das heute kommt und morgen geht.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Das Ministerium kann heute kommen und morgen gehen, aber mit jedem Ministerium geht seine Verantwortlichkeit, und in dieser finde ich die Deckung der Kirche.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission auf Streichung des Zusatzes angenommen.

Der zweite Absatz des Art. 12. bestimmt, daß Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können.

Die Kommission empfiehlt diesen Absatz beizubehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten befürwortet ihn ebenfalls. Die Kammer tritt dem Antrage bei.

Artikel 13 wird in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Bei Artikel 14 hat die zweite Kammer den Zusatz fortgelassen, daß die Religionsgesellschaften ihre äußeren Angelegenheiten unter Mitwirkung des Staats verwalten.

Der Ausschuss empfiehlt die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten tritt der Ansicht des Ausschusses bei.

Die Fassung der zweiten Kammer wird angenommen.

Zu Artikel 14 hat die zweite Kammer einen transitorischen Artikel hinzugefügt, welcher bestimmt, daß das landesherrliche Kirchenregiment die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verwaltung herbeizuführen hat.

Bei der Abstimmung wird dieser Zusatz der zweiten Kammer auf Antrag der Kommission verworfen.

Die Artikel 13, 14, 15, der Verfassungsurkunde sind in der zweiten Kammer gleichlautend mit der Fassung der ersten Kammer angenommen worden.

Bei Artikel 18, welcher von der Civilehe handelt, weichen die Beschlüsse der beiden Kammern von einander ab. Der Ausschuss empfiehlt die Fassung der ersten Kammer beizubehalten. Der Justizminister empfiehlt den Beschluß der zweiten Kammer.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Es stellen sich viele Bedenken heraus, die Civilehe sofort in's Leben zu rufen. Es liegen jetzt dem Ministerium zahllose Reklamationen vor, die sich auf die religiösen, persönlichen und gouvernementalen Verhältnisse und Schwierigkeiten beziehen. Der Beschluß der zweiten Kammer, welcher die Einführung einem besondern Gesetz anheimstellt, gibt ein Mittel an die Hand, die verheißene Civilehe einzuführen, ohne die Kirche zu beunruhigen.

v. Ammon: Das politische Prinzip in der Civilehe muß festgehalten werden. Der Staat muß verhindern, daß kirchliche Unselbstständigkeit die Menschen trenne, die durch das Band der Liebe vereinigt sind. Die gemischten Ehen sind von dem Staate ange-

nommen, von der Kirche verworfen und dadurch eine Quelle der größten Konflikte geworden. Es gibt nur Ein Mittel zur Vereinigung, die Einführung der Civilehe, die Trennung der bürgerlichen von der kirchlichen Geltung der Ehe. Die Civilehe ist keine französische Einrichtung; schon in den Kapitularien Karls des Großen sind Civilstandsbeamte eingeführt.

Stahl: Wo viele Ehen sind, mag die Civilehe ein notwendiges Uebel sein, aber gut ist sie nicht. Als bürgerliche Einrichtung ist sie ein Produkt der französischen Revolution. Die gute Sitte des Rheinlandes hat ein schlechtes Gesetz unschädlich gemacht. Wir würden der Bevölkerung durch die Civilehe nur ein Vergnügen geben. Wenn der Staat sich von der Kirche trennen will, so darf er ihr auch nicht vorschreiben, wann sie die Einsegnung der Ehe vornehmen soll, ob vor oder nach dem bürgerlichen Akt. Die kirchliche Einsegnung ist ein Grundrecht der Kirche.

Der Beschluß der zweiten Kammer, welcher lautet:

„Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Föhrung der Civilstandsregister regelt.“

kommt zur namentlichen Abstimmung. 72 Stimmen sind dafür und 57 Stimmen dagegen.

Der Beschluß der Zweiten Kammer ist also angenommen.

58ste Sitzung der Ersten Kammer am 12. Decbr.

Abends 7 Uhr.

Minister: v. Ladenberg, v. Strotha, v. Rabe.

Fortsetzung der Berathung über die Verfassungsurkunde. Die Artikel 17, 18, 19, 20 werden in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Bei Artikel 21 empfiehlt der Ausschuss der Kammer, bei der früher beliebten Fassung stehen zu bleiben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Der Staat muß die Oberaufsicht über die Schulen haben. Da die Regierung die Geistlichen zu Aufsehern nehmen wird, so werden auch die Geistlichen einen großen Einfluß auf die Volksschulen haben.

Brüggenmann: Wenn der Staat die Aufsicht über den religiösen Unterricht den Ortsgeistlichen überträgt, so hat er dazu kein Recht, da nur die Kirche über die Geistlichen verfügen kann. Der Kirche gebührt die Mitaufsicht über die Volksschulen, sonst giebt es keine konfessionelle Schule mehr. Wer die Schule hat, der hat die Zukunft. Wenn die Regierung es durchsetzt, daß die Schulen ganz unter die Aufsicht des Staats kommen, so erkämpft sie keinen Sieg, sondern schlägt sich selbst die tiefste Wunde.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Das Recht der Oberaufsicht kann der Staat mit Niemandem theilen. Die Kirche wird nicht vom Staate aus der Schule verdrängt werden. Sie ist und bleibt in der Schule als Leiterin des Religionsunterrichts.

Ritter: Die Kirche kann nicht gleichgiltig zusehen, daß der Staat, ohne durch einen Rechtstitel dazu befugt zu sein, ihr die Aufsicht über die Schule nimmt. Wir wollen einen Rechtsstaat gründen, und entziehen der Kirche die Schule, und die Mutter soll fortan bei der Tochter in Dienst gehen.

Dieterici: Ich bin für strenge Scheidung der konfessionellen Schulen, aber nur da wo es geht. In Preußen geht der schlechte Mensch in die Schule, in Frankreich der zwölfte. Dies günstige Resultat verdanken wir der Verpflichtung der Gemeinden eine Schule zu errichten.

v. Gerlach: Die große Masse unserer Schulen sind kirchliche Stiftungen. Nach Artikel 12 bleibt die Kirche im Besitze ihrer Anstalten.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Es kommt nicht auf den historischen Ursprung der Schulen an, sondern auf das Recht des Staats. Der Staat wird sich die Oberaufsicht über alle Schulen wahren, sie mögen entstanden sein wie sie wollen.

Bei der Abstimmung wird die Fassung der zweiten Kammer abgelehnt und die Kammer beharrt bei der früher von ihr beschlossenen Fassung.

Artikel 22 betrifft die Kosten der Volksschulen. Der Ausschuss empfiehlt bei der früher betriebenen Fassung zu bleiben.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Der Staat muß dafür einstehen, daß die Volksschullehrer als Beamte ein angemessenes Einkommen haben. Wer da fürchtet, daß mit der Unentgeltlichkeit des Unterrichts der Demokratie ein Zugeständniß gemacht wird, der verwechselt Demokratie mit Armuth; diese sind aber Gott sei Dank noch nicht synonym. Die Regierung will der Armuth Zugeständnisse machen. Der arme Mann gewinnt durch die Unentgeltlichkeit. Der Mittelstand wird das Schulgeld an die Kommune zahlen. Der Reiche, der keine Kinder in die Schule schickt, gewinnt dadurch, daß er für die allgemeine Ausbildung etwas thut, was er von Haus aus zu thun verpflichtet ist.

Hanse man: Die Verheißung des unentgeltlichen Unterrichts hat im Socialismus und Kommunismus seinen Ursprung und wird die socialen Verhältnisse und die Moralität untergraben. Ordnung und Sparsamkeit sind diejenigen Eigenschaften, welche die Armuth am leichtesten haben. Der Staat wird nicht für die Schulen sorgen können, und es ist unrecht, etwas in die Verfassung aufzunehmen, was nicht zu erfüllen ist. Die Februarrevolution wurde von Arbeitern gemacht, die von socialistischen Demagogen angeführt wurden. Da dachte man, der Staat habe einen großen Vorteil, aus dem man alles befreien könne. Es ist überall Regel, daß die armen Kinder unentgeltlich unterrichtet werden.

Die früher von der Kammer angenommene Fassung des Gesetzes, welcher bestimmt, daß nur den Kindern unheimlicher Aeltern der nothwendige Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, wird beibehalten. Der von der zweiten Kammer noch hinzugefügte transitorische Artikel wird auf Antrag des Centralausschusses angenommen.

99te Sitzung der Ersten Kammer am 13. Decbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Rabe.

Fortsetzung der Berathung der Gemeindeordnung.

§. 66 lautet: „Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Samtgemeinde vereinigen. Die zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt. Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirk vereinigt. Die Bildung solcher Gemeinden erfolgt durch die Staatsregierung.“

Der Abg. Graf York beantragt den Zusatz, daß solche Vereinigungen von Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeindeinteresse errichtet sind, durch die Bestimmung dieses Gesetzes nicht berührt werden.

Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Paragraphen wird bei der Abstimmung mit dem von dem Abg. Grafen York beantragten Zusatz angenommen.

§. 67. „Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderathe vertreten und von einem Gemeindevorstande verwaltet.“

§. 68 handelt von der Beaufsichtigung der Verwaltung der Einzelgemeinden durch den Vorsteher der Samtgemeinde, der auch den Vorsitz im Gemeinderathe führen kann.

§. 69, welcher die Wahl besonderer Einnehmer der Einzelgemeinden betrifft, wird auf den Antrag der Kommission gestrichen.

§. 70 betrifft die Gültigkeit der Vorschriften über Verwaltung und Vertretung in Tit. II. und III. für die Einzelgemeinden.

§. 71 betrifft den Samtgemeinderath und Vorsteher.

§. 72 lautet: „Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksraths.“

In welchem Verhältniß die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Samtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrath nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinde und Samtgemeinderathes festgesetzt. Soweit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Nebereinkünfte derselben zu bestätigen.“

§. 73 betrifft die Wahl der Mitglieder zum Samtgemeinderathe. §§. 74 und 75 handeln von den Befugnissen der Vorsteher.

Der fünfte Titel handelt von den Gehältern u. Pensionen. §. 76 bestimmt, daß die Bürgermeister auf Befolgung Anspruch haben, die Schöffen nicht. Die Mitglieder Samtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Wohnungs- und Reisekosten; die Gemeindevorsteher eine billige Vergütung.

§. 77 wird ohne Diskussion unverändert angenommen. Er lautet: Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verzichtbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{3}$	des Gehaltes nach	6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$	„	12 „
$\frac{2}{3}$	„	24 „

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt in soweit fort oder ruht, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindebedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. (Dieser Theil als §. 58 zuzufügen.)

Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Samtgemeinden auf Befolgung und Pension und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 58b und 58c. (Am Schlusse des §. 74 hinzuzufügen.)

Der sechste Titel handelt von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 78, der einzige Paragraph dieses Titels wird ohne Diskussion angenommen. Er lautet:

Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die, noch nicht drei Jahre lang versichene Stelle ferner zu versehen; sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der, den Gemeindevorsteher in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 79.)

Gültige Entschuldigungsgründe sind:

- 1) anhaltende Krankheiten;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über 60 Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;

- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.

Der siebente Titel handelt von der Aufsicht über die Gemeindevverwaltung.

§. 79 bestimmt, daß die Aufsicht bei Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern von dem Bezirksrath, bei den übrigen in erster Instanz von dem Kreisauschusse, und in zweiter Instanz von dem Bezirksrath geführt werden solle.

§. 80 bestimmt, daß Beschwerden nur innerhalb 4 Wochen erhoben werden dürfen.

§. 81. „Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister, bei Samtgemeinden deren Vorsteher, von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungsbehörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrath unter Anführung der Gründe zu geben.“

§. 82. „Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die, der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident, nach Berathung mit dem Bezirksrath, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.“

§. 83. „Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 81 und 82 dem Gemeinderath innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.“

§. 84. „Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinderath oder einen Samtgemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Commissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.“

§. 85 bestimmt, daß in Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten die darauf bezüglichen Gesetze in Anwendung kommen sollen.

Der Minister des Innern erklärt, daß ein Disciplinargesetz für Gemeindebeamte wird müssen erlassen werden.

Der achte Titel handelt von den Ausführungs- u. Uebersetzungsbestimmungen.

Auf den Antrag des Abg. v. Wiegand, daß durch das Staatsministerium die Zusammenstellung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Gemeinden unter 1800 Einwohnern vorzunehmen sei, erklärt der Minister des Innern, daß die Regierung die Nothwendigkeit eines solchen Auszugs anerkannt und sich derselben unterziehen wird.

Folgende Paragraphen werden ohne Debatte angenommen:

§. 86. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 87. Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zurückerst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder miteinander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 87a Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 87) erfolgt nach Vernehmung der Beisitzigen durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Commission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirks-Commission stattfindet. Die Bezirkscommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiscommission endgiltig. In allen Fällen unterliegt die Bildung neuer Gemeindebezirke der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 87b. Die Kreiscommission besteht:

- 1) aus einem von der Regierung ernannten Commissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt;
- 2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter;
- 3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertreter.

§. 87c. Die Bezirkscommission besteht aus:

- 1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt, und bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt;
- 2) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer, oder deren Stellvertreter;
- 3) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer, oder deren Stellvertreter.

Die ad 2 und 3 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt. Die Entscheidungen der Kreis- und der Bezirkscommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit.

10ste Sitzung der Ersten Kammer am 14. Dezbr.

Minister: v. Ladenberg, v. Strotha.

Bericht der Prüfungskommission über die Ernennung des Abg. v. Döberg zum Oberst-Lieutenant. Die Kommission trägt darauf an, die Wahl des Abg. v. Döberg durch seine Ernennung zum Oberst-Lieutenant auf Grund der Verfassung für erloschen zu erklären.

Kriegsminister: Die Ernennung zum Oberst-Lieutenant ist eine Rangerhöhung ohne Erweiterung der Wirksamkeit und ohne Erhöhung des Gehalts. Sollte der Antrag der Kommission angenommen werden, so werden Militärs oft in die Alternative kommen, entweder eine Rangerhöhung abzulehnen, oder bald nach ihrem Eintritt ihren Sitz in der Kammer wieder aufzugeben.

Es entpinnt sich hierüber eine längere Debatte. Es wird auch bemerkt, daß in einem früheren Falle, beim Abg. v. Bülow, die Versammlung nicht streng nach dem Wortlaut, wohl aber nach dem Geiste der Verfassung sich dafür entschieden habe, daß der betreffende Abgeordnete in der Kammer verbleiben solle.

Die Frage, ob der Oberst-Lieutenant v. Döberg nach der Bestimmung der Verfassung Sitz und Stimme in der Kammer verloren habe? wird bei der Abstimmung mit großer Majorität bejaht.

Fortsetzung der Berathung der Gemeindeordnung.

§§ 87d und 88, betreffend die Veränderung bestehender oder neugebildeter Samtgemeinden, werden nach kurzer Diskussion angenommen, letzterer mit dem Zusage des Abg. v. Wiede, daß eine Veränderung bestehender Samtgemeinden durch freiwilliges Zusammentreten zulässig sein soll.

§. 89 lautet: „Die Verordnungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinberathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreisausschusse und dem Bezirksrathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.“

§§. 90 und 90a, über Beilegung eines kollegialischen Gemeinberathes und die Zulässigkeit der Bestimmungen des Art. II. auf Gemeinden von nur 1500 Einwohnern werden ohne Debatte angenommen.

Ueber § 91 entsteht eine längere Debatte. Er wird aber unverändert angenommen und lautet:

„Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Tit. III. gebildeten Gemeindevorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorseher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorsehers ist auf die, der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.“

§. 92. Betreffend die Veröffentlichung der Einführung der Gemeinde-Ordnung wird ohne Debatte angenommen.

§ 93 lautet mit dem Amendement des Abg. Möves folgendermaßen:

„Die selbsterigen, nicht gewählt und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfsjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12 oder mehr als 12-jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24-jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des selbsterigen reinen Dienst Einkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Die Schulzen und Orts- oder Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension. Gemeinbeamtene, deren Stellen eingehen, erhalten, wenn sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, diejenige Pension, die ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zugestanden haben würde. Die Pensionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.“

§. 94 bleibt unverändert und lautet:

„Alle in §. 93 nicht bezichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.“

Die nun folgende Reaktion der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und wegen Stellung unter persönliche Aufsicht, so wie wegen Aufhebung des Intelligenz-Insertionszwanges wird ohne weitere Bemerkung von der Kammer angenommen.

76te Sitzung der Zweiten Kammer am 17. Dezbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Schleinitz, v. d. Heydt.

Minister des Innern: Ich bin ermächtigt, Ihnen eine Denkschrift über das Großherzogthum Posen vorzulegen. Es ist in derselben ausgeführt, daß es ebenso im Interesse des Großherzogthums als im Interesse Deutschlands liegt, auch noch den

jenigen Theil des Großherzogthums zu Deutschland hinzuzufügen, der diesem bisher noch nicht angehörte.

Die Denkschrift zieht die bestehenden Verträge, namentlich auch die Wiener Konferenzen in Betracht und sie wird der Kammer von der Regierung vorgelegt, um deren Zustimmung zu der Vereinigung des ganzen Großherzogthums Posen mit Deutschland zu erhalten.

Auf Antrag des Abg. Keller beschließt die Kammer, für die vorliegende Angelegenheit eine eigene Kommission zu ernennen, und zwar in der Art, daß die Kommission aus 14 Mitgliedern bestehe.

Abg. v. Silgenheim überzieht einen Protest von den Fideikommißbesitzern gegen die Aufhebung der Fideikommission.

Es folgt die Berathung über die Eingangsformel der Verfassung.

Die Eingangs- und Publikationsformel wird, da sie von der durch die Kommission früher beantragten fast gar nicht abweicht, ohne Diskussion in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Berathung über den Antrag des Abg. v. Soltowski: Die Kammer möge beschließen, daß im Großherzogthum Posen als einem zum deutschen Bunde nicht gehörigen Territorium Wahlen zum deutschen Volkshaushalt nicht vorgenommen werden sollen. Die Kommission beantragt Tagesordnung.

v. Soltowski: Preußen und Deutschland haben kein Recht, das Gebiet des deutschen Bundes über die in der Wiener Schlußakte festgestellten Grenzen zu erweitern. Der Uebergang über meinen Antrag zur Tagesordnung ist ein Uebergang zur Tagesordnung über die Wiener Verträge.

v. Stablowski: Wenn man ganz Posen in Deutschland einverleiben will, so ist es klar, daß man beabsichtigt, es zu internationalisieren. Eine humane Regierung muß jede Volksthümlichkeit mit gleichem Wohlwollen behandeln.

Minister des Innern: Die Stellung der Regierung ist eine ganz einfache. Der Theil nördlich der Demarkationslinie gehört durch gültige Verträge zu Deutschland, mithin wird in ihm gewählt. Indeß ist Niemand zu den Wahlen gezwungen. Was sich aber weiter auf die heut von der Regierung eingebrachte Vorlage bezieht, gehört noch nicht zur Diskussion.

v. Röder: Wenn die uns heut gemachte Vorlage der Regierung zur Erörterung kommen wird, dann lassen Sie uns auf jene Frage erschöpfend eingehen. Nicht allein Preußen und Deutschland haben, durch Polen veranlaßt, schon viel Blut vergossen, sondern ganz Europa leidet durch die Einflüsse einer Nation, die, nachdem sie in sich selbst keinen Halt zu finden vermochte, ihn irrthümlicher Weise in der Ferne sucht.

Decker: Dasselbe Recht, nach welchem die Polen in Posen ihre Nationalität gewahrt wissen wollen, darf auch den Deutschen nicht bestritten werden. Die Demarkationslinie in Posen bezeichnet nicht die Theile des Großherzogthums, sondern enthält einfach die Konstatirung zweier Nationalitäten, die dort neben einander wohnen. Die Demarkationslinie ist gezogen worden auf Grund eines Vertrags, den die Regierung respektiren muß.

Nach dem Kommissionsantrage wird der Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

77te Sitzung der Zweiten Kammer am 18. Dezbr.

Minister: v. Ladenberg, v. Manteuffel, Simons, v. Schleinitz, v. d. Heydt.

Bericht über diejenigen Artikel aus den Titeln I. II. IV. u. VII. der Verfassung, in Betreff deren die Erste Kammer auch bei der zweiten Berathung den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beigetreten ist. Es sind die Artikel 12, 21, 22, 40, 93, 95. Der Berichterstatter erwähnt, daß die Berathung von dem Gesicht-

punkte ausgehen müsse: wenn eine Einigung zwischen beiden Kammern nicht statfinde, werde es bei den betreffenden Artikeln der Verfassung bleiben, und in solchen Fällen handle es sich also darum, ob die Bestimmung der Verfassung oder der Beschluß der Ersten Kammer vorzuziehen sei.

Zwischen Artikel 11 und 12 hat die Erste Kammer folgenden Zusatz eingehoben:

„Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Ferner hat die erste Kammer den von der zweiten Kammer angenommenen Zusatz: „Daß das landesherrliche Kirchenregiment die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen habe“, abgelehnt.

Die Kommission beantragt beide Beschlüsse der ersten Kammer anzunehmen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Bei Artikel 21 tritt die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer bei, wonach es heißt:

„Die Religionsgesellschaften leiten den religiösen Unterricht in der Volksschule“.

Bei Art. 22 will die erste Kammer die Aenderung, daß nur Kinder unbemittelter Aeltern den Unterricht unentgeltlich haben sollen. Bei der Abstimmung sind 131 Stimmen für und 156 gegen den Antrag der ersten Kammer.

Den Artikel 40 will die erste Kammer also gefaßt haben:

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind: Die Gerichtsherrlichkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben“.

Der Ausschuß empfiehlt die frühere Fassung beizubehalten, welche lautet:

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind: Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und die obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien“.

Die Kammer tritt dem Beschlusse der ersten Kammer nicht bei. Bei Artikel 93 waltet die Differenz ob, daß die zweite Kammer alle Preßvergehen dem Geschworenengericht überweisen will, welche das Gesetz nicht wegen Geringsfügigkeit der Strafe ausnimmt; wogegen die erste Kammer dem Gesetz keinen bestimmten Grund zur Ausnahme vorschreibt.

Justizminister: Der Grund, weshalb nach dem jetzigen Gesetze gewisse Preßvergehen dem Geschworenengericht entzogen sind, ist nicht die Geringsfügigkeit der Strafe, sondern weil bei ihnen nur ein Privat- kein öffentliches Interesse vorliegt.

Die Kammer tritt dem Beschlusse der ersten Kammer bei.

In Artikel 95 will die erste Kammer den Beschluß der zweiten Kammer streichen, wonach es einer vorgängigen Genehmigung der Behörde, um einen Beamten wegen Rechtsverletzung durch Amtsüberschreitung in Anspruch zu nehmen, nicht bedarf.

Der Justizminister empfiehlt die Gesetzgebung, welche das Verhältnis der Beamten mit Rücksicht auf die von ihnen begangenen Rechtsverletzungen künftig im Ganzen regeln soll, nicht im Voraus Schranken zu setzen, und also dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Beschluß der ersten Kammer mit 173 Stimmen gegen 115 Stimmen abgelehnt. Somit ist die Revision der Verfassung beendet.

Berathung über den dringlichen Antrag des Abg. Dsterrath, folgender Artikel in die Verfassung aufzunehmen:

„Den nicht deutschredenden Volkstämmen des Preussischen Staats ist ihre eigenthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, im Kirchenwesen, im Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege“.

Der begutachtende Ausschuß empfiehlt fast einstimmig Ablehnung des Antrags.

Die Kammer tritt dem Antrage des Ausschusses bei.

In Bezug auf die Bildung eines Ausschusses für die Gemeindeordnung wird folgender Beschluß gefaßt: Es wird eine neue Kommission für die Gemeindeordnung gebildet und zwar in folgender Weise:

Jede Abtheilung wählt 8 Mitglieder, aus jeder Provinz eins. Diese 56 Mitglieder treten provinzenweise zusammen und wählen je 3 Mitglieder, welche 21 Mitglieder dann den Ausschuß bilden“.

78ste Sitzung der Zweiten Kammer am 19. Dezbr.

Minister: v. Strotha, Simons, als Regierungskommissionen der Geheime Finanzrath von Köhne und der Geheime Kriegsrath Kamerer.

Nach einem Schreiben des Präsidenten der Ersten Kammer und einer mündlichen Mittheilung des Präsidenten der Zweiten Kammer befinden sich nun die vollständigen Beschlüsse beider Kammern über den Verfassungsentwurf in den Händen des Staatsministeriums.

Der Abg. v. Werdel bringt in Folge zunehmender Unsicherheit in seinem Wahlkreise auf Beschleunigung der Vorberathung der Habeas-Corpus-Akte.

v. Werdel: Ich habe aus meinem Wahlkreise, in dem man früher nie seine Thüre gegen Diebe verschlossen hat, Mittheilungen bekommen, daß die Diebe jetzt überhand nehmen, und daß kürzlich ein Schullehrer ausgeraubt worden ist.

Ein Mitglied des Ausschusses legt auseinander, daß der Ausschuß mit seiner Arbeit noch nicht fertig sein könne. Die Akte ist aus der Berathung der Ersten Kammer der Zweiten zugegangen und wird so bald als möglich in Berathung genommen werden.

Es folgt der Bericht des Ausschusses über das von der Ersten Kammer bereits angenommene Gesetz, wonach der dem Militärwaisenhaus zu Potsdam zustehende Intelligenzwang vom 1. Januar 1850 aufgehoben und dem Militärwaisenhaus eine Entschädigung von 40 000 Rthlr. jährlich gezahlt werden soll.

Die Kommission beantragt, den Entwurf, wie er in der Ersten Kammer angenommen worden, zu genehmigen.

Nach einigen Debatten, die sich über die einzelnen Paragraphen entspinnen, werden die vier Paragraphen des Entwurfs nach der Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Nächste Sitzung den 4. Januar 1850.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen kam auf seiner Inspektionsreise am 13. Dezember gegen Mittag zu Minden an. In der Nähe des Bahnhofes waren die Truppen der Garnison zur Inspicirung aufgestellt. Nachdem der Prinz die Fronte heruntergegangen war, wobei er mit lautem Hurrah begrüßt wurde, defilirten die Compagnieen zugeweiht vorbei. Es befanden sich darunter auch zwei Compagnieen des Berliner Landwehr-Bataillons, welches bei seiner Zusammenziehung und später sich so renitent gezeigt und so unwürdig aufgeführt hatte (zwei Compagnieen wurden bekanntlich entwaffnet nach den alten Provinzen zurückgeführt, zwei blieben in Minden zurück und haben sich seit jener Zeit musterhaft betragen). Nachdem der Vorbeimarsch geendet, ließ der Prinz halten und diese beiden Compagnieen Front machen, dann sprach er dieselben etwa in folgender Weise an: „Ihr habt den Wunsch ausgesprochen, gegen den Feind geführt zu werden, um die Schmach abzuwaschen, mit

welcher ihr das Ehrenkleid des preussischen Wehrmannes be-
fleckt habt; es hat mir große Freude gemacht, diesen Wunsch
von euch zu vernehmen, und mehr noch, von euren Vorgesetz-
ten zu hören, daß ihr euch vorzüglich geführt habt. Es
hat sich keine Gelegenheit geboten, euren Wunsch zu befrie-
digen, denn in der Verfassung, in welcher ihr damals waret,
konnte man es nicht wagen, eine so außer aller Zucht und
Ordnung befindliche Truppe mit in den Feldzug zu nehmen;
ich werde es aber euren Könige sagen, wie ihr euch gebessert
habt, und er wird sich freuen, wenn ich ihm diese frohe
Botschaft mittheile; aber nun frage ich euch, ihr Wehr-
männer! ist es auch euer ernstlicher Wille, durch die That
zu zeigen, daß ihr euren Fehler erkannt habt, und daß ihr
vor dem Feinde den Schandfleck tilgen wollt, den ihr auf
euch geladen habt? Wollt ihr dies, so antwortet mir mit
Ja!" Die Compagnieen beantworteten die Frage mit einem
lauten Ja, dem man es anhörte, daß es aus dem Herzen
kam, und ich habe viele Wehrmänner gesehn, denen die hellen
Thränen in den Bart herunterrannen, so hatte sie diese
Ansprache ergriffen; auch der Prinz selbst schien gerührt,
und als er nun rasch und kurz: „Es lebe der König!" aus-
rief, wollte der Jubel nicht enden, mit welchem die Wehr-
männer in das dreimalige Hurrah einstimmten.

Es ist nicht uninteressant, Einiges zu veröffentlichen, was
der Prinz v. Preußen den verschiedenen ihm in Düsseldorf
am 14. December aufwartenden Behörden gesagt hat. Er
drückte sich im Allgemeinen äußerst befriedigt aus über den
ihm zu Theil gewordenen Empfang, doch wollte er denselben
weniger als sich selbst, als dem König geltend annehmen.
Dem Könige werde er deshalb auch davon Meldung thun,
es gereiche Ihm aber auch zur Freude, mittheilen zu können,
daß der König der Stadt seine Gunst wieder zugewendet habe;
es sei aber viel nöthig, um sich diese Gnade und Gunst zu
bewahren, Reue, Treue und Liebe, Reue über das Ver-
gangene, treuer Sinn und Anhänglichkeit an den König und
das königliche Haus, die nur durch Liebe dauernd begründet
werden können. Aber es sei nicht genug, diese Gesinnungen
durch Worte oder Festlichkeiten zu bezeugen, es komme
darauf an, das durch Thaten zu beweisen; daß dies aber
nöthig sei, wäre gewiß, denn wir gingen in ersten
Zeiten entgegen, wo Treue und Anhänglichkeit
an Fürst und Vaterland das einzige Rettungs-
mittel seien. Wir sollten uns nicht durch die falsche
Ruhe, die jetzt herrsche, einwiegen lassen, die Partei der
Anarchisten sei zwar einmal geschlagen, sie sei aber demohn-
erachtet thätiger als je, wenngleich sie nicht mehr so offen
aufträte. Es gelte daher bei vorkommenden Gefahren nicht
mehr die vorige Schwäche und Rathlosigkeit zu zeigen, son-
dern energisch aufzutreten und gleich im Keimen allen Ueber-
griffen entgegenzutreten. Besonders den Justizbeamten,
Geistlichen und Lehrern hielt er scharf die mancherlei Miß-
stände vor, die von vielen Mitgliedern dieser Stände veran-
laßt worden seien.

Der Preussische Staats-Anzeiger (No. 351) enthält in
seinem amtlichen Theile eine lange Reihe von tapfern und
wohlverdienten Kriegeren vom Feldwebel abwärts, denen
Se. Majestät der König Militair-Ehrenzeichen zu verleihen
geruhet haben.

Der Erbprinz von Meiningen, der Verlobte der Prinzessin
Charlotte (Tochter des Prinzen Albrecht) ist zu Berlin ein-
getroffen.

Der bekannte Czechenführer, Dr. Rieger, aus Prag,
ist auf Requisition des österreichischen Gesandten aus Berlin
ausgewiesen worden.

Der bekannte österreichische Publizist Herr Otto Hübner,
welcher wegen seiner im preussischen Sinne geschriebenen
Aufsätze jüngst aus Wien verwiesen ist, befindet sich seit
einigen Tagen zu Berlin.

Der besorgte Konflikt zwischen den Regie-
rungen von Wien und Berlin aus Anlaß des nach
Erfurt berufenen Parlaments, kann so gut als beseitigt
erachtet werden.

Zu Posen ist der des Hochverrathes angeklagte Kraut-
hofer von den Geschworenen in 8 Punkten für nicht schuldig
und in 2 dagegen für schuldig erachtet worden. Da die
Frage hierdurch nicht gehörig beantwortet war, verwies der
Präsident die Geschworenen nochmals in ihr Berathungs-
zimmer, aus dem sie bald mit dem Ausspruche: „Nein, der
Angeklagte ist nicht schuldig,“ zurückkehrten. Der Gerichts-
hof erkannte in Folge dessen, daß der Angeklagte des Hoch-
verrathes nicht schuldig und die Prozeßkosten zu tragen nicht
zu halten sei.

Deutschland.

Bayern.

Der lange verhaltene Groll der klerikalischen Partei durch-
bricht wegen der Annahme des Juden-Emancipations-Gesetzes
alle Schranken. Das Blatt „der Volksbote“ denunzirt
dem Bauernvolke die Namen derer, die für die Emanci-
pation der Juden gestimmt haben; der Abdruck derselben ist
schwarz umrandet; das Blatt empfiehlt dieses Verzeichniß
seiner Verräther unter Glasrahmen zu bewahren. Auch bis
zu der Behauptung erhebt sich die unterlegene Partei, daß
anerkannte Ehrenmänner, wie Graf Hegnenberg und Freiherr
von Lerchenfeld, nur durch Bestechung seitens der Juden
ihre Hand dem ebenfalls bestochenen Fürsten Wallerstein ge-
boten hätten.

Zu München hat die Kammer der Reichsräthe am
14. Dezbr. das Amnestie-Gesetz wieder so umgestürzt, daß
es noch einmal an die Abgeordneten zurückgeht.

Hessen und am Rhein.

Zu Mainz wurde am 18. Dezbr. der bekannte Reichstags-
Abgeordnete, Demagog und Deputirte Mohr verhaftet.

Freistadt Frankfurt a. M.

Zu Frankfurt a. M. sind am 16. Nov. die mit der Leitung
des Interim beauftragten Herren Bundes-Kommissarien

eingetroffen und zwar von K. K. österreichischer Seite der Herr Geheimrath Baron von Kubeck-Kübau und Feldmarschall-Lieutenant Baron von Schönhals; von königlich preussischer Seite die Herren Generallieutenant von Radowich und Ober-Präsident Böttcher. In Begleitung der österreichischen Bundes-Kommissarien befinden sich die Herren Ministerial-Rath Baron von Nell, Ministerial-Adjunkt Ritter von Roschmann Horburg, Legations-Rath Baron von Brenner, Hauptmann und Adjutant von Placeth und Baron Julius von Kubeck, in Begleitung der preussischen Bundes-Kommissarien die Herren Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Mathis, Graf Robert von der Goltz, Legations-Secretair Baron von Rosenberg und Premier-Lieutenant Bergmann.

Am 20. Dezember hat zu Frankfurt a. M. der Akt des feierlichen Ausscheidens des Erzherzogs Johann aus seinem bisherigen Amte stattgefunden und die provisorische Bundes-Kommission beginnt ihre Wirksamkeit.

D i e n b u r g.

Ein neues oldenburgisches Ministerium ist nun ernannt.

Das neue Ministerium hat den Landtag aufgelöst und den neuen zum 16. Febr. k. J. einberufen.

Freie Stadt Hamburg.

Zu Hamburg sind die beiden Offiziere der Bürgergarde, Lieutenant Lohse und Ober-Lieutenant Barth, welche durch ihre Betragen in der Nacht vom 13. auf den 14. August einen unermeßlichen Schimpf auf das bis dahin ehrenvoll dagestandene Institut der dasigen Bürgergarde geladen haben, von dem Kriegsgerecht verurtheilt worden. Dieselben werden kastirt, haben einen 4wöchentlichen Arrest zu erleiden und werden dann nochmals vor ein Gericht gestellt werden. Das Urtheil wird allgemein gebilligt.

O e s t e r r e i c h.

In den Garnisonen zu Teplitz, Josephstadt, Königsgrätz und Prag sind die Lazarethe von Kranken angefüllt. Die Fattiguen der vorangegangenen Feldzüge, die Sumpfs- und Lagunendünste Ungarns und Italiens, der weite Marsch und Transport bis an obige Orte und die Ueberhäufung in den Kasernen und Spitälern mag bei aller Sorgfalt der Ober-Offiziere und Aerzte die Schuld tragen. — Der zu Brünn verstorbene Erzherzog Ferdinand war auch nach dem Besuch eines Lazareths erkrankt; mehrere seiner ihn begleitenden Adjutanten erkrankten ebenfalls, einer starb den Tag vor dem Tode des Fürsten.

Die noch vorhandenen Kossuth=Noten sollen nun, bei schwerer Strafe für Verheimlichung, bis Ende Dezember abgeliefert werden.

Zu Venedig ist am 15. Dezember ein schrecklicher Mord verübt worden. Ein Arsenal-Arbeiter, ein Mann von 64 Jahren, welcher unter der provisorischen Regierung das

Am eines Arbeiter=Auffsehers bekleidete, hatte unter der jetzigen Regierung aus triftigen Gründen keine Anstellung gefunden. Seit 14 Tagen bewarb er sich vergebens um einen Dienst und als er am 15. Dezember wieder eine abschlägige Antwort erhalten hatte, stürzte er sich auf den zufällig anwesenden Inspektions=Offizier, den Marines Oberlieutenant Griesner, und stieß ihm ein großes Messer tief in die Brust, so daß dieser nach einigen Minuten verschied. Mit demselben Mord-Instrumente versetzte er dem hinzukommenden Lieutenant mehrere Stichwunden am Oberarme. Die herbeieilende Wache war nicht im Stande sich seiner Person zu bemächtigen und daher genöthigt Feuer zu geben, da er Miene machte sich in den Arbeitsaal zu stürzen; er fiel, von zwei Kugeln getroffen, todt nieder. Er hatte eine dreifarbigte Schärpe um den Leib geschlungen.

S c h w e i z.

Die Kammer der Stände hat mit 30 gegen 9 Stimmen den französischen Münzfuß für die Schweiz adoptirt.

In Appenzell hat eine schauerhafte Hinrichtung stattgefunden. Die wegen eines Mordes verurtheilte 19jährige Anna Maria Koch sträubte und widersetzte sich aus Leibeskräften, so daß der Scharfrichter und sein Knecht zwei volle Stunden brauchten, bis sie an Pfähle gebunden war, und der mittelst einer Stange aufrecht gehaltene Kopf abgeschlagen werden konnte. Die Verbrecherin hatte ihren Liebhaber fälschlich der That schuldig angegeben. Derselbe mußte die Tortur erleiden; er soll halb elend gefoltert worden sein und so etwas geschieht im Jahre des Herrn 1849.

N i e d e r l a n d e.

Den Generalstaaten ist von dem Ministerium ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, demgemäß die Transit- und Navigations-Zölle auf dem Rhein abgeschafft werden, so wie auch die Differenzialzölle für den Colonialhandel aufhören sollen. Alle Flaggen, vorbehaltlich der Reciprocität, sollen außerdem in den niederländischen Häfen der Nationalflagge gleich behandelt werden.

F r a n k r e i c h.

Mit 445 Stimmen hat die National-Versammlung das Prinzip der Erhebung der Getränksteuer am 17. Dezbr. anerkannt. Jetzt kommen die Amendements zur Berathung.

Aus Algier gehen seit der Einnahme von Zaatcha täglich günstigere Nachrichten ein. Es scheint, daß dieser Schlag eine große moralische Wirkung gehabt und die Entmuthigung der Araber allgemein sei. Die ganze Bevölkerung von Tiban, die bisher noch nicht unterworfen war, hat dem General Herbillon Geißeln geschickt und ihm versprochen, Geldtribute zu leisten.

S p a n i e n.

Lola Montez hat sich mit ihrem Gatten, Mr. Heald, von Barcelona nach Kadix eingeschifft.

Die spanischen Truppen sind deshalb von der Regierung zurückberufen worden, weil der Papst den Verkauf der Nationalgüter nicht anerkennen wollte.

Portugal.

Aus Mozambique berichtet man, daß die Portugiesen mit den dortigen Völkern im Kampfe sind. Der Generalgouverneur sucht dringend um Verstärkungsnach.

Großbritannien und Irland.

Der Uebertritt zum Katholicismus zeigt sich wieder häufig in England; kürzlich ging ein Pfarrer der Landeskirche zur katholischen Religion über.

Der bekannte Missionär Gyllaß ist, nach mehr als 20jähriger Abwesenheit in China, zu London angekommen, und hatte am 13. Dezember eine Unterredung mit dem Colonial-Minister.

Italien.

Toskana.

In Toskana sind die drei großherzoglichen Regimenter aufgelöst worden, und es hat die ganze Armee eine Reorganisation zu erwarten.

Sardinien und Piemont.

Soweit die Nachrichten reichen, sind die Wahlen im Königreich conservativ ausgefallen.

Auf Sardinien wurde zu Cagliari am 14. Dezbr. der erste Secretair der General-Intendanz, Herr Rivas, als er mit seiner Frau aus dem Theater zurückkehrte, von einem Menschen überfallen, der ihn mit einem Dolchstiche in den Unterleib niederstreckte. Am folgenden Tage ertönte in dem Theater der Ruf: „Tod dem Intendanten.“

Römischer Staat.

Ein Erlass der Cardinal-Kommission hat den Ruin der Bank zu Rom in Aussicht gestellt. Der Bank wird kundgethan: 1) Der Zwangscours der Banknoten hört mit dem 31. Dezember auf; 2) das von der Bank an die republikanische Regierung gemachte Anlehen von 900,000 Scudi wird für ungültig erklärt; 3) die Bank, deren Kapital sich auf 500,000 Scudi beläuft, ist verpflichtet, für ihre das Dreifache betragenden Noten zu haften.

Die Spanier verlassen nun Italien; am 5. Dezember schifften sich 4000 zu Terracina ein; den 15. sollte der zweite Transport und im Januar der dritte Transport abgehen.

Neapel.

Der ehemalige franz. Minister Hr. v. Falloux ist nebst seiner Gemahlin zu Neapel angekommen und wird sowohl vom Könige als auch vom Papste mit großer Aufmerksamkeit behandelt. — Neapel hat jetzt vielen Zuspruch von reichen Fremden; anstatt finsterner, verschwörungsbürdender Gesichter, sieht man harmlos heitere geschäftige Menschen, die über den zahlreichen Fremden-Besuch sich freuen.

Dänemark.

Dänemark soll seine Besitzungen an der Küste von Afrika, bestehend aus den Forts Christiansboj, Fredensborg, Kongsteen und Prindsenstein mit den Schanzen Provesten und Augustenburg, den Flecken Fredericksboj, Fredericksstadt, Fredericksnopel, Ammanoga und Wibassa nebst dazu gehörigem Gebiete an England für 10,000 Pfd. Sterling abgetreten haben. Diese Besitzungen haben Dänemark jährlich an 30,000 Thaler Reichsbank Kosten verursacht und Nichts eingebracht.

Rußland und Polen.

Se. Majestät der Kaiser hat dem donischen Kosaken-Heere zur Erinnerung an dessen rühmliche Betheiligung bei dem Kampfe gegen die Ungarn, die Georgen-Fahne verliehen.

Türkei.

Die neuesten orientalischen Nachrichten melden, daß die englische und französische Flotte noch immer in der Levante verweilen; erstere liegt in der Bessika-Bai, letztere vor der Insel Burta vor Anker.

Rußland hat an die Pforte seine Note erlassen, worin es über das überreichte Zurückziehen der türkischen Truppen aus der Moldau und Wallachei klagt. Um die Heiligkeit der Verträge zu beweisen, sollte es sich auch bestimmt finden, seine Truppen zu vermindern; es könne dies aber nicht thun, bis die Flüchtlingsfrage gelöst und der diplomatische Verkehr hergestellt sei. — Fuad-Effendi ist zum Mustakar des Groß-Beizers ernannt worden. Diese Ernennung scheint bloß deshalb geschehen zu sein, um seine Abberufung aus St. Petersburg zu beschönigen. — Die Rekrutirung dauert fort; es sollen nunmehr 250,000 Mann unter den Waffen stehen.

Aegypten.

Der Pascha von Aegypten hat ein Dekret erlassen, dem zufolge künftig alle Fremden, die sich in Aegypten aufhalten wollen, ihre Existenzmittel darthun müssen.

China.

Durch China geht ebenfalls eine große communistic-demokratische Bewegung.

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 18. Dezbr. sind zu Breslau 11 gemeine Verbrecher, worunter einer bereits zu lebenswieriger Festungsstrafe verurtheilt, aus dem dasigen Inquisitionsgebäude ausgebrochen und haben sich in Freiheit gesetzt. Sie hatten eine zwei Fuß dicke Mauer durchbrochen, kamen dadurch in die Dorotheenkirche, öffneten die Kirchthüre, welche nach dem Minoritenhof führt und entflohen.

In einem Streit mit seiner Ehefrau, welche lebhaft auf ihn einrang, versetzte am 15. Nov. zu Berlin ein Schutzmacher jener einen bedeutenden Schlag mit einem Hammer an den Kopf. Die Verletzung war so bedeutend, daß die Frau am 10. December daran starb.

Die Brautwerbung.

(Ungarische Geschichte.)

Der dreißigjährige Krieg wüthete in Deutschland mit allen seinen Schrecknissen; die Schweden, den Tod ihres großen Königs zu rächen, hauseten mit einer Grausamkeit, die bis auf die spätesten Zeiten zum Sprichwort geworden. Die Völker, durch Meinungen in verwirrenden Zweifeln befangen, hingen nur mit losen Banden an ihren Monarchen; diese, sämmtlich in großen Streit verwickelt, bald Sieger, bald Besiegte; von dem unbeständigen Schicksale hin und her geworfen, sahen sich bald ihren Feinden zur nahen Beute hingegeben; da starb Kaiser Ferdinand II. und hinterließ seinem älteren Sohn ein von allen Seiten bedrängtes Erbe. Schwerlich würde er dieses in seiner ganzen Ausdehnung zu erhalten vermocht haben, wären nicht kurz vorher die Religionsunruhen in Ungarn beigelegt, und mit den Türken Frieden geschlossen worden. Doch war hierdurch das Feuer nicht gelöscht, sondern nur zum Theil gedämpft, denn obwohl den Protestanten einige Freiheiten eingeräumt wurden, so glaubten sie doch bei weitem zu noch größeren Forderungen berechtigt zu sein, besonders da sie durch die Fortschritte ihrer bewaffneten Glaubensbrüder in Deutschland ermutigt wurden. Je weiter diese um sich griffen, desto lauter äußerte sich das Mißvergnügen, und bald konnte man einem neuen Ausbruch mit trauriger Gewißheit entgegensehen.

Georg Rakoczy der ältere, dem nach Bethlen Gabor's Tode die Wahl der Stände, oder vielmehr seine tief versteckten und seltsam durchgeführten Machinationen, auf den siebenbürgischen Herrscherstuhl emporgehoben hatten, sah diesem sich zusammenziehenden Ungewitter mit heimlicher Freude zu. Sehr richtig hatte er berechnet, daß man seiner, falls es zwischen den Protestanten und dem Kaiser zum offenen Bruche kommen sollte, nicht würde entbehren können, und daß sich alsdann, wenn nicht das Project seines Vorgängers auf die ungarische Krone erneuern, doch wenigstens ein bedeutender Zuwachs an Gebiet erobern ließ. Doch seine Politik in das tiefste Geheimniß hüllend, nahm er noch gar keinen offenbaren Theil an der dumpfen, sich schon hie und da äußernden Gährung, sondern suchte sie nur auf allen möglichen Wegen zu nähren. Noch schien ihm nicht Zeit, loszubrechen, denn ein großer Plan, nicht bloß ein vorübergehender Aufstand, sollte ausgeführt werden, und hierzu waren mächtige Verbindungen nöthig.

Der Tod des türkischen Sultans Amurath (1639), mit dem die Unterhandlungen bereits ziemlich weit gediehen waren, verursachte einen etwas längeren Aufschub, besonders da sein Bruder und Nachfolger Ibrahim genug zu thun hatte, um sich auf dem Throne zu erhalten, und

daher zu auswärtigen Unternehmungen weder Lust, noch Zeit oder Kraft hatte. Endlich ward mit diesem, und zugleich mit den mächtig vordringenden Schweden ein Bündniß geschlossen, Truppen angeworben, Kriegsbedürfnisse aufgehäuft, Einverständnisse in mehreren wichtigen Städten und Schlössern eingeleitet und alles zum großen und wichtigen Schlage vorbereitet.

Nun trat Rakoczy im Jahre 1644 öffentlich als Vermittler zwischen den bedrückten ungarischen Protestanten, und dem Kaiser auf, that, als wenn er nur nothgedrungen, und auf vieles Bitten dieses Geschäft übernommen habe, und überschickte Ferdinanden Vorschläge, die diesem durchaus nicht annehmbar schienen. Kaum war die abschlägige Antwort in Siebenbürgen angelangt, als der Fürst ein Kriegsmanifest erließ, indem er sich zum Beschützer des Glaubens aufwarf, alle Gleichgesinnten zur thätigen Mitwirkung zur Erkämpfung ihrer Rechte, die zu verfechten er das Schwert ziehe, aufforderte, und seinen Worten durch eine Armee von 22,000 Mann, mit der er sogleich in Ungarn einfiel, den gehörigen Nachdruck gab.

Ferdinand, in Deutschland vollauf beschäftigt, konnte dem plötzlich andringenden Strom nur eine schwache Macht, unter der Anführung des tapfern Palatins Niklaus Esterhazy, entgegen setzen, der nicht zu verhindern vermochte, daß im ersten Anlauf Tokay, Kaschau, Eperies, Leutschau, Neusohl, Schemnitz und mehrere andere feste Städte und Schlösser verloren gingen. Muranyi, die wichtigste Wette, nicht bloß der Gömörer Gespannschaft, sondern beinahe von ganz Oberungarn, im Besiz der Marima Szeyfi, des Stephan Bethlens hinterlassener Wittwe, öffnete die Thore, und nahm die Rakoczy'sche Besatzung auf, so daß sich nun die siebenbürgischen Völker weit im Lande ausbreiteten und eine große Anzahl Mißvergnügter an sich ziehen konnten, mit denen vereint sie Furcht und Schrecken beinahe bis gegen Preßburg verbreiteten.

Doch nun vermehrten sich auch die Streitkräfte des Kaisers, und dem raschen Vordringen ward durch den Palatin und ein zweites Heer, unter General Buchheim, ein starker Damm entgegengesetzt. Einige unglückliche Gefechte zwangen Rakoczy sich zurückzuziehen, und einen großen Strich Landes, eben so schnell verlorener, als er gewonnen war, seinen Gegnern Preis zu geben, mit Ausnahme der festen Plätze, die mit starker Besatzung versehen wurden.

Hierher gehörte das bereits erwähnte Muranyi, dem der wohlverfahrene Feldherr, die ungemeine Wichtigkeit des Platzes wohl einsehend, seine vorzügliche Aufmerksamkeit schenkte, und es deshalb mit dem Kern seiner Truppen besetzte. Allein mehr noch als auf diese, konnte er sich auf die Eigenthümerin, die sich die Commandantenwürde nicht nehmen ließ, verlassen.

Diese hochherzige Frau, die älteste Tochter Georg Czetz's, eines der ersten Helden seiner Zeit, doch auch die letzte seines angesehenen Geschlechts, hatte die großen Eigenschaften ihres heldenmüthigen Vaters geerbt. Die Natur schien sich geirrt zu haben, indem sie für eine kräftige männliche Seele einen weiblichen Körper schuf, gleich als hätte sie im unentschlossenen Schwanken, ob sie einen so berühmten Heldenstamm erlöschen lassen sollte oder nicht, durch einen halben Willen für beides, ein Zwittergeschöpf hervorgebracht! Muth, Entschlossenheit, Tapferkeit und ein unbeugsamer glühender Freiheits Sinn, waren die Ideale höchster Vollkommenheit, die ihrem furchtlosen Geiste unaufhörlich vorschwebten, und die zu erreichen all ihr Streben war, sollte sie auch darüber die Grenzen zarter Weiblichkeit überschreiten. Ein starker und doch reizender Körperbau begünstigte diese Gefinnungen nicht wenig, und gab die Möglichkeit, den Willen zur That werden zu lassen.

Raum über die ersten Kinderjahre hinaus, zeigte sich die feste, männliche, mit ihrem Geschlechte in seltenem Widerspruch stehende Meinung für jede Kraftäußerung, und nicht Drohungen der Eltern, nicht ein langwieriger Kerker konnten ihr den ungeliebten Gemahl aufdringen, wohl aber die eindringenden, stehenden Bitten des Vaters, jenes Mannes, der nie gebeten hatte.

(Beschluß folgt.)

Rattenjagd.

Seit der Nacht des 14. Decembers hat die große Rattenjagd in Paris angefangen. Die unterirdischen Gänge, welche 150 Stunden lang sind, haben seit 60 Tagen der Stadt Paris viele Millionen gekostet. — Da alle Maßregeln vollkommen genommen waren, so hat die Jagd alle Hoffnungen überstiegen; mehr als 250,000 Ratten sind gefangen worden. Man glaubt, daß die Zahl auf 600,000 steigen wird. Der Gemeinderath glaubt in 3 Jahren die Stadt von dieser Plage befreit zu haben, wenn er jährlich vier Jagden machen läßt. Mehrere Mittel sind angewandt worden, um sich dieser Thiere zu bemächtigen. Dasjenige, welches am besten gelungen ist, ist der Gebrauch eines großen ledernen Sacks, in welchen die Kloakenreiniger ein Pfund Hammelfett gelegt hatten, welches die Ratten sehr lieben. Der sinnreiche Mechanismus dieser Säcke gestattet wohl den Eingang, aber nicht den Ausgang. Diese Fallen einer neuen Art wurden an den Ecken der Straßen aufgestellt, und durch ein geschicktes Zagen kamen die Ratten in dem Sacke als einem Vereinigungspunkte an. — Die Quartiere, welche am meisten zur Nahrung dieser Thiere dienen, sind die Umgebungen der Halle, die in der Nähe der Seine liegenden Straßen, die Märkte, die Ufer des kleinen Flusses Bièvre, die Straße Passal in dem Faubourg St. Marceau haben schreckener-

regende Resulte geliefert. — Unter den 250,000 gefangenen Ratten zählt man nur 5 bis 600 schwarze Ratten, englische genannt. Zwei dieser Thiere haben die Kloakenreiniger bei Seite gethan, um sie wegen ihrer Merkwürdigkeit dem Jardin-des-Plantes zu verehren. Von der Spitze ihres Schwanzes bis zur Nase messen diese beiden Ratten 51 Centimeter. Ihre Augen sind roth, wie die der weißen Mäuse; ihr Pelz ist eben so schwarz und glänzend, als die Haare eines Seidenhuts. Die Wildheit dieser Thiere ist so groß, daß eine Ratte der norwegischen Rasse von der größten Sorte in 10 Minuten von den beiden vorerwähnten schwarzen Ratten buchstäblich verschlungen wurde.

In der Seine, bei der Insel des Ravageurs, sind alle diese Thiere erstickt und enthäutet worden. Diese Arbeit ist nicht ohne Gefahr gewesen. — Man versichert, daß zwei Handschuhfabrikanten von Grenoble einige Schwierigkeit mit dem Anführer der Kloakenreiniger von Paris gehabt haben. Diese ehrbaren Fabrikanten sind durch die große Masse von Rattenhäuten, die man zu ihrer Verfügung stellen wird, erschreckt worden; sie glaubten, die Zahl derselben würde 100,000 nicht übersteigen; da jedoch ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so muß derselbe ausgeführt werden. — Uebrigens sind vortheilhaftere Propositionen den unterirdischen Jägern von einem reichen englischen Weißgerber, Namens John Narru, gemacht worden, welchem es nicht darauf ankommt, ob es einige hundert Tausend Ratten mehr oder weniger sind.

Gesetzgebung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.
verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Zustimmung beider Kammern, in Betreff der Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe, was folgt:

§. 1.

Das Briefporto für die innerhalb des preussischen Postgebiets gewechselte Korrespondenz soll betragen:

- a) nach Maßgabe der Entfernung:
 unter und bis 10 Meilen 1 Sgr.
 über 10 bis 20 Meilen 2 "
 und auf alle weitere Entfernungen 3 "
 für den einfachen Brief.

- b) nach Maßgabe des Gewichts:
 unter 1 Loth Zollgewicht (1 $\frac{1}{16}$ Loth preussisch, Verordnung vom 31. Oktober 1839, Gesessammlung Seite 325) das einfache:

von 1 Loth bis erkl. 2 Loth das zweifache
 " 2 " " " 3 " das dreifache
 " 3 " " " 4 " das vierfache
 " 4 " " " 5 " das fünffache
 " 5 " " " 6 " das sechsfache

Porto, so lange, bis das Porto nach der Paket-taxe mehr beträgt.

§. 2.

Die Post-Verwaltung wird ermächtigt, in den mit fremden Post-Behörden zu treffenden Vereinbarungen das preussische

Porto nach dem Verhältnisse des im §. 1 verordneten Porto-Tarifs festzusetzen, insoweit das bei der betreffenden Korrespondenz in Anwendung kommende fremde Porto nach annähernd gleichen Sätzen normirt wird.

§. 3.

Die Post-Verwaltung hat die Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelst deren durch Befestigung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maßgabe des Tarifs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung solcher Stempel, so wie wegen des dabei zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Verwaltung durch ein Reglement zu treffen.

§. 4.

Für alle nicht zur Korrespondenz gehörigen Arten von Postsendungen, für welche die Briefportotaxe der Erhebung des Porto zum Grunde liegt, tritt die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführte Tare an die Stelle der bisherigen Briefportotaxe.

§. 5.

An Bestellgeld für die Paket- und Geldsendungen ist für die Bestellung einer jeden Adresse oder eines jeden Geldscheins, eben so eine für die Bestellung eines jeden Briefes, $\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Velleue, den 21. Dezember 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Lauenburg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der bisher zu Gunsten des Militär-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Januar 1850 gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Von eben der Zeit (§. 1) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig er giebt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesehe eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren.

§. 4.

Dem Militär-Waisenhause zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertions-Zwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte vom 1. Januar 1850 ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungsrente von vierzig Tausend Thalern gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelli-

genzblattwehens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Velleue, den 21. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Lauenburg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz.

I n s e r a t.

4964. Wenn von vielen Seiten die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß die hierorts sich bildende, sogenannte freie Gemeinde die evangelische Kirchengemeinde bedeutend schwächen, oder gar zerstückeln dürfte, so kann ich diese Befürchtung nicht theilen. Im Gegentheil steht zu erwarten, daß unsere Kirchengemeinde dadurch erstarkt wird.

Die Auscheidenden haben größtentheils im Griste schon längst nicht mehr zu unserer Kirchengemeinschaft gehört; wo aber der Grist fehlt, da liegt an der formellen Gemeinschaft nichts mehr.

Es sind zum Theil Solche, die dem großen Dichter Schiller nachäffen, wenn er in einem Anfall überprüdelnder Laune sagt:

„Welche Religion ich bekenne? Keine von allen, die Du mir nennst! — Und warum keine? Aus Religion.“

Ferner Solche, die die pecuniären Opfer scheuen, die unsere Kirchengemeinschaft ihnen auferlegt, und endlich Solche, die nicht wissen, was sie eigentlich wollen.

Wir aber, die wir uns des Evangelii Christi nicht schämen, sondern in demselben eine Kraft Gottes erkennen, selig zu machen Alle, so daran **glauben**, wir wollen gegen die aus unserer Gemeinschaft Scheidenden keine andere Waffe gebrauchen, als die, daß wir mit um so größerer Liebe an unserer Kirche hängen, daß wir Alles thun, was zu ihrem Ruhme und zu ihrem ferneren Bestehen beitragen kann, und daß wir durch **größere Kirchlichkeit** zeigen, wie wir in unserer Gemeinschaft uns befriedigt finden.

Den Abtrünnigen aber laßt uns ebenfalls mit dem großen Dichter Schiller nachrufen:

„Laßt sie geh'n, 's sind Tiefenbacher“ &c. &c.

Hirschberg, den 24. Dezember 1849. Scheller.

Neukirch, den 18. Dezember 1849.

Die Nacht vom 15. zum 16. d. M. war für die Bewohner des oberen Theiles von Neukirch und das nahe darangrenzende Schönhaus eine angstvolle Zeit. Das, Sonnabends den 15., eingetretene Thauwetter ließ zwar ein Anschwellen der Ragbach und das Brechen der ziemlich starken Eisdecke auf derselben vermuthen, doch dachte man sich Beides nicht so nahe und begab sich ohne Besorgnisse zur Ruhe. Nach Mitternacht aber wurden die Bewohner der, der Ragbach zunächst gelegenen Häuser aus ihrem Schlafe aufgeschreckt. Der schon seit dem Abende herabströmende Regen, verbunden mit einem starken Thauwinde, hatte die Wassermasse zusehends vermehrt — die Eisdecke wurde unter Krachen gesprengt und die Gluthen schwellen zu einer Höhe an, wie

man sich nicht zu erinnern weiß. Das Wasser drang in viele Häuser ein und die Menschen mußten sich auf die Bodenkammern flüchten. Die auf ebener Erde befindlichen Bewohner eines Hauses konnten sich nur dadurch sicher stellen, daß die Decke der Stube eingeschlagen und die Menschen durch die gemachte Oeffnung auf den Boden gezogen wurden. Einige Kranke, welche ebenfalls par terre in ihren Betten lagen, waren in großer Gefahr und erwarteten den Tod des Ertrinkens. Das Vieh in den Ställen stand im Wasser und mußte größtentheils seinem Schicksale überlassen werden, mit Ausnahme eines Stalles, wo es aus dem Stalle in die etwas höher gelegene Wohnstube gebracht wurde. — Das Wasser drang bis in den herrschaftl. Schloßhof und strömte ebenfalls in die niedriggelegenen Viehställe. Die tiefe Finsterniß der Nacht machte das Unglück noch schauerlicher und die Hilfeleistung schwieriger. Man hörte nur das Rauschen des Wassers, welches sich in der ganzen Aue ausbreitete, sowie das Zerbrechen und Aneinanderstoßen der Eisschollen, welche mit ungeheurer Kraft Bäume, Pfeiler und Säune darniederriß und mehrere Stege zertrümmerten.

Als endlich die ungeheure Wassermasse das Eis völlig gebrochen und über das Mühlwehr hinuntergetrieben hatte, fiel es zusehends, so daß man am Morgen nur Spuren der Höhe bemerkte, die es erreicht hatte. — Zwar hat diese Katastrophe, Gott sei Dank, kein Menschenleben gekostet, was leicht geschehen konnte, auch ist mit Ausnahme von zwei Ziegen kein Vieh ertrunken, doch hat diese Ueberschwemmung manchen andern Schaden angerichtet. Die Kommunikation ist für mehrere Tage gänzlich gehemmt worden, da die ungeheuren Eismassen, welche die Kagbach zu beiden Seiten ausgeworfen hat, die Wege sperren und erst mit vieler Mühe hinweggeräumt werden mußten. An den Ufern und in den angrenzenden Gärten sind viele Bäume theils umgeworfen, theils stark beschädigt worden. — Das Wasser hat in den Scheuern und Wohnhäusern Getraide und andere Früchte verdorben und mehrere Stege zertrümmert. Es war am Sonntage nur einem sehr kleinen Theile der Gemeinde möglich, den Gottesdienst zu besuchen und noch jetzt geht man unter großen Eismassen an den Ufern der Kagbach hin.

4940.

N a c h r u f

dem am 16. November 1849 zu Kosten verstorbenen

Ober-Gerichts-Assessor

Herrn W. Kühnast.

Es ist Dir der Trennung Loos gefallen,
Schickung ach! so unerwartet;
Die zum Schmerz für uns Dein Erdenwallen,
Und Dein edles Streben endete.

Du gingst aus dem öden Pilgerleben,
Was der Schöpfer auch Dir nur geliehn,
Mit dem Friedensengel hinzuschweben,
Wo die Fluren bess'rer Welten blühen.

Deine Gattin, Deine Kinder sehen
Im gerechten Schmerz, mit bangem Ach;
Deine Eltern und Geschwister sehen
Dir vereint mit Trauerblicken nach.

Freundschaft wird auf Deine Schlummerstätte
Dir oft eine Wehmuthssträne weihn,
Und zugleich, aus Gottes Blumen-Beete,
Herzlich mit Bergißmeinnicht bestreun.

Du bist, Theurer, wohl von uns geschieden,
Und Dein Geist weilt schon am sel'gen Ort:
Doch, Du Guter, Du lebst noch hienieden
Im Gedächtniß treuer Freundschaft fort.

4949. Denkmal der Liebe
gewidmet

unserer unvergesslichen Gattin, Mutter,
Tochter und Schwester, der weiland
Frau Johanne Juliane Friederike Hustig,
geb. Anders,

welche nach Stägigem Schweren Leiden am 23. October 1849
im 44. Jahre ihres Lebens in eine bessere Welt hinkber-
schlummerte.

Muh' sanft und wohl, Du frommes treues Herz!
Muh' sanft und wohl in Deines Gottes Frieden!
Schwer war Dein Kampf, groß Deiner Krankheit Schmerz;
Doch trugst Du standhaft was Dir Gott beschieden,
Bis endlich die Erlösung'stunde schlug,
Ein Engel Dich zur bessern Heimath trug.

Du konntest nicht mehr Lebewohl uns sagen,
Nicht mehr mit Deinem Aug' auf Deine Lieben schau'n;
Wohl hörten wir Dein treues Herz noch schlagen
Als Dich schon längst umfing des Todes düstres Grau'n.
Und ach! die stille Sehnsucht, die Dein Herz erfüllt,
Sie blieb für diese Welt Dir ungestillt.

Doch von des Jenseits lichten Höhen
Schaut Dein verklärter Geist auf uns herab,
Dein günstig Auge läßt den Sohn Dich sehen,
Der nicht mit uns Dein Sterbebett umgab.
Du bist bei ihm in weiter Ferne,
Weilst über ihm in einem höhern Sterne.

Ja viel zu früh für uns zerriß das Band,
Das uns so fest, so freundlich hat umschlungen;
Wir waren glücklich stets an Deiner Hand
Und immer froh bei allen Wechselungen
Von Freud' und Leid, und konnten stets uns freun,
In treuer Liebe Dir vereint zu sein.

Schönau, den 22. December 1849.

Friedrich Hustig, Weißgerbermeister,
in seinem und aller Angehörigen Namen.

4963.

T o d e s - A n z e i g e.

Am 17. Decbr. d. J. starb an Altersschwäche der Freihäusler
und Handelsmann Christian Gottlieb Schöps aus Neu-
Schweinitz bei Greiffenberg in Schlessien, in dem seltenen
Alter von 81½ Jahr. Dieses zeigen Freunden und Bekann-
ten, ohne besondere Meldung, an

Hoffmann und Desterreich.

Langenöls und Friedersdorf, den 21. Decbr. 1849.

4954. Die Herren Musici, so wie die geehrten Mitglieder
des Musik-Bereins werden hiermit ersucht, sich Freitag
Abend, den 28. d. Mts., Punkt 7 Uhr im be'annnten Lokale
einzufinden, indem von 9 Uhr an Tanzvergnügen stattfindet.

Greiffenberg, den 23. Dezember 1849.

Der Vorstand.

4953. **Ergebnisse Anzeige.** **Lebenswerth!**

Unterzeichneter zeigt einem hochverehrten Publikum hierdurch ergebenst an, daß er

ein mechanisches Kunstwerk

im Gasthof zum **goldnen Schwert**, eine Treppe hoch, die Vorstellung von dem

Leiden und Sterben Jesu

mit beweglichen Figuren aufgestellt hat; dasselbe ist sowohl am Tage, als auch Abends, bei schöner Erleuchtung zu sehen. Die Orgel spielt drei geistliche Lieder dazu.

Eintrittspreis: Erster Platz 2 Sgr. Zweiter Platz 1 Sgr. Um geneigten Zuspruch bittet **Samuel Grupe.**

4951. **Aufforderung.**

Das **Schmiedemittel** zu Hirschberg hält den **6. Januar** um 2 Uhr Quartal bei Hallmann; wozu sämmtliche theilhaftige Meister eingeladen werden.

4952. **Künftigen Sonntag**, als den 30. Dezbr., **Nachmittag 2 Uhr**, findet die Einweihung der **Militair-Begräbniss-Fahne** in der hiesigen evangelischen Kirche statt.

Petersdorf, den 24. Dezember 1849.

Der Vorstand.

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

4944. **Bekanntmachung.**

Um vorgekommenen Uebelständen zu begegnen ersuchen wir diejenigen Hausbesitzer, welche die ihnen angekündigte Einquartierung nicht in ihre Häuser aufnehmen, sondern ausmieten wollen, dies nicht den betreffenden Soldaten zu überlassen, vielmehr selbst sich der Ausmietung zu unterziehen und monatlich in unserer Registratur bis zum 25sten anzeigen zu lassen, bei wem die Unterbringung erfolgen werde.

Hirschberg, den 22. Dezember 1849.

Der Magistrat.

4956. **Öffentliche Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Januar wird in dem Dorfe Erdmannsdorf, auf dem halben Wege zwischen Hirschberg und Schmiedeberg in dem, an der Chaussee belegenen Ragelschmidt Fleig'schen Hause eine Post-Expedition eröffnet.

Von diesem Zeitpunkte ab darf nach den Befehlen eine private Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen nach und von Erdmannsdorf nicht mehr stattfinden, worauf das correspondirende Publikum hierdurch ganz besonders aufmerksam gemacht wird.

Hirschberg, den 20. Dezember 1849.

Königliches Post-Amt.

Günther.

4945. **Freiwilliger Verkauf.**

(Kreis-Gericht zu Lauban.)

Das **Restbauergut Nr. 38** zu Wünschendorf, gerichtlich abgeschätzt nach dem Ertragwerth auf 2642 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., nach dem Grundwerth auf 2955 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Bedingungen in unserm II. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am **6. April 1850**, **Vormittags 10 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lauban, den 3. Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Nachbenannte vier schlesische landschaftliche Pfandbriefe
1) Nr. 405. Plesse, Kr. Pleß. D. S. über 1000 Rthlr.
2) Nr. 38. Amt Karlsberg, Kr. Dels Bernstadt. D. M. über 1000 Rthlr.
3) Nr. 7. Halbau, Kr. Rothenburg. G. über 1000 Rthlr.
4) Nr. 2345. Muskau, Kr. Rothenburg. G. über 1000 Rthlr.
sind aus dem Depositem des vormaligen ständesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf u. K. abhanden gekommen. Es wird vor deren Ankauf gewarnt und ersucht dieselben vorkommen den Falls anzuhalten und an uns unter Vorbehalt der Rechte, welche dem jetzigen Inhaber aus einem erweislich mangel freien Erwerb zustehen, einzusenden.

Hirschberg, den 17. Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

4904.

II. Abtheilung.

4960. **Bekanntmachung.**

Am 8. Januar 1850, **Vormittags 10 Uhr**, sollen in dem hiesigen Rentamt gegen 19 Scheffel 14 Mehen Weizen, 48 Scheffel 13 Mehen Roggen und 13 Scheffel 5 Mehen Gerste meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerkten hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufsbdingungen zur Einsicht hier vorliegen und daß bei annehmlichen Preisen der Zuschlag sofort ertheilt wird.

Liebethal, den 23. Dezember 1849.

Königliches Domainen-Rentamt.

Danksagungen.

4916. **Ein braver Mann hält sein Wort!**

In der 87sten Sitzung der zweiten Kammer hat der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode, Besitzer der Herrschaften Kupferberg, Jannowitz und Hohelach, folgende Worte zu Gunsten seiner Insassen gesprochen: „Die Würfel mögen fallen wie sie wollen, das Wort was ich meinen Guts-Insassen gegeben habe, muß ich halten und werde ich halten, denn ich habe es freiwillig gegeben!“ Hat der Herr Graf durch seine unbegrenzte Wohlthätigkeit gegen die Armen schon früher die Herzen seiner Insassen aufs dankbarste verbunden, so muß der obige Anspruch und Willenserklärung jeden seiner Insassen mit größter Verehrung in Liebe und Dankbarkeit erfüllen. Möge die gütige Vorsehung das theure Leben dieses edlen Mannes ferner gnädigst beschützen und ihm vergönnen noch lange bei guter Gesundheit in unserm Kreise zu wallen, wo Hochdieselbe, ja selbst in stürmischen Zeiten, nur die größte Anhänglichkeit, Liebe und Dankbarkeit erwarten kann!

Ein Musikalbesitzer zu Waltersdorf.

4936. Die am 6. Decbr. 1848 zu Hennersdorf durch Brand Verunglückten danken allen Denjenigen recht herzlich und erkenntlich, welche sie in Noth vielfach durch verschiedene Gaben und Unterstützungen erkrant haben. Gott lohne es Ihnen vielfach und beschütze Sie stets vor Unglück jeder Art.

Hennersdorf, den 19. Decbr. 1849.

Arnold. Wittich. Jung Lange. Toppich.

Baumgärtner. Jungnießsch. Petruschke.

Freundenberg.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Etablissements - Anzeige.

4908. Da ich nach der Abreise des Mühlenbaumeister O. Meitzen von Liegnitz nach Amerika das Geschäft desselben käuflich übernommen habe, so empfehle ich mich allen geehrten Mühlen- und Fabrik-Besitzern ganz ergebenst zu Erbauung von Mühlenwerken aller Art, und namentlich Mahlmühlen americ. Construction, mit den neuesten Verbesserungen, in der einfachsten Art

und Weise; so wie auch zu Einrichtungen von Fabriken, und versichere bei der pünktlichsten Ausführung der mit gewordenen geehrten Aufträge die billigsten Preise.

H. Dittrich,

Mühlenbaumeister in Liegnitz.

4941. Der Posten eines Birthschaft-Bogtes auf dem Dominio Ober-Wiesenthal ist vergeben.

4942. Die geehrten Eltern und Vormünder, welche die Erziehung ihrer Töchter und Mündel außerhalb des Hauses geleitet und dieselbe von christlichem Standpunkt aus in möglichster Vollendung erreicht zu sehen wünschen, mache ich hiermit auf mein zu Goldberg in Schlesien errichtetes Institut und Pensionat für Töchter gebildeter Eltern aufmerksam, in welchem ihnen nicht allein Gelegenheit zu einer gründlichen wissenschaftlichen, Geist und Gemüth gleich umfassenden Ausbildung, sondern auch zu einer tüchtigen praktischen Vorbildung fürs Leben gegeben wird. Es ist meine Absicht, Pensionairinnen vom zartesten bis zum erwachsenen Alter aufzunehmen und sie, wenn es gewünscht wird, für das Erziehungsfach oder für die wissenschaftliche Thätigkeit heranzubilden. Die gesunde Lage des Ortes nahe am Gebirge begünstigt dieses Unternehmen.

Berwittwete Pastorin Pauline Posner.

4962. Meinen fernem theilnehmenden Freunden und Bekannten zur geneigten Kenntnissnahme.

In der Beilage zu Nr. 60 des Boten a. d. R. 1849 gab ich, unter der Insertions-Nummer 2891, das Versprechen, das Ergebnis einer gegen den Verfasser der Inserate in Nr. 57. 2768 — o — und Nr. 58. 2810 — o — erhobenen Injurien-Klage mitzutheilen. In soweit dieses geseslich geschehen darf, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das Resultat genannter Injurien-Klage der Art gewesen ist, daß es mir volle Genugthuung und Rechtfertigung wegen der mir zugefügten Beleidigung verschafft hat.

Merzdorf am Bover, den 22. Dezember 1849.

Fliegel, Pfarr-Administrator.

4937. Die **Wattenfabrik**
L. Meyer

Bunzlau, neben der Post,
empfehl't Watten in den gangbarsten Sorten im Einzelnen und im Ganzen zu den solidesten Preisen.

Feine Patent-Unterjäckchen empfehl't billigt

L. Meyer.

4939. **Dampf-Kaffee,**

bester Qualität, empfehl't zu dem billigsten Preise
Julius Liebig vor dem Burghore.

4917. Einen Schreibtisch um den festen Preis zu 25 Rthln. will Unterzeichnete verkaufen; es wird kein Tischlermeister um 80 Rthln. einen zweiten liefern.

Löhn. Amalie Thänbner, geb. Hoffmann.

4911. Ein oktaviges tafelförmiges Instrument, so wie einen neuen 7 oktavigen Mahagoni-Flügel empfehl't zum Verkauf
C. Hengstl,

Warming, Instrumentenmacher.

4905. Neujahrs-Karten,
so wie alle Arten Visiten-Karten, Neujahrs-
Wünsche, in den geschmackvollsten Mustern und größter
Auswahl, empfehl't
M. Waldow.

4948.

Erklärung.

Weber zu diesem noch zu einem andern Blatte habe ich Beilagen oder Aufsätze gegeben, ohne meinen Namen unterzeichnet zu haben, und bin ich endlich genöthigt zu bemerken: daß unter Anderen ein gewisser Schwäher es nur meiner Ehrenhaftigkeit — ich kann mich nicht höflicher ausdrücken! — zu verdanken hat, wenn der jetzige Berath an seinem vormärzlichen rothen Liberalismus ihm nicht zum wohlverdienten Leide geworden ist!

C. Großmann.

4961. Die bekümmerte Familienmutter, welche am 21. d. Mts. durch die hiesige Stadt-Post ein Schreiben befördert hat, wird von dem Adressaten ersucht, sich in dessen Wohnung zu einer vertraulichen Besprechung gefälligst einzufinden.

Verkaufs-Anzeigen.

4502.

Haus-Verkauf.

Der Kaufmann Herr H. J. Löwenthal hat mich beauftragt, sein ihm gehöriges Haus Nr. 95 zu Vollenhain, welches im Jahre 1836 gebaut, zu jedem Geschäftsbetriebe sich eignet, und wozu sechs Scheffel Acker alt Maas und drei Biere gehören, mit verhältnismäßig geringer Anzahlung meistbietend zu verkaufen. Ich habe einen Termin auf den 7. Januar 1850 Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade.

Vollenhain den 20. November 1849.

Der Rechtsanwalt und Notar Babel.

4957. Weissen St. Croix-Num, das pr. Quart 25 Sgr. Batavia-Arrac, d. pr. L. 10, 15, 20, 25 Sgr. bis 1 Atr. Punsch-Essen die Flasche 20 Sgr.

Malz-Bonbons) von H. Wehner in Bunzlau.
Cacao-Zhee

Düsseldorfer Mostrieh (ächt)
empfehl't zur geneigten Beachtung C. H. Kleiner.

4943. Eine Auswahl fertiger Doppel- und Buchsflinten, sowie Pürschbüchsen, sämmtlich mit französischen Läufen versehen, empfehl't

Heinr. Bergmann, Büchsenmacher,
Hirschberg, den 26. Dezember 1849.

Zu vermieten.

4950. In dem Hause No. 40 hier ist eine Wohnung von 5 in einander gehenden Piecen vom 1. April a. f. ab zu vermieten. **Y u c a s.**

4959. Am Ring Nr. 36 ist die erste Etage zu Oeftern, und Stallung für zwei bis drei Pferde baldigst zu vermieten.

Lehrlings = Gesuch.

4912. Für eine Material = Waaren = Handlung wird ein Lehrling gesucht; derselbe kann entweder bald oder auch zu Oeftern antreten. Näheres ertheilt die Exped. d. Boten.

4938. Verloren

wurde Donnerstag den 20. Decbr. früh auf der Chaussee von Erdmannsdorf bis Hirschberg ein schwarzer Steck von Fischbein. Der ehrliche Finder erhält bei Rückgabe desselben in der Expedition des Boten, in der Grundmühle in Quirl, oder in Schmiedeberg Nr. 158 eine angemessene Belohnung.

Gefunden.

4955. Donnerstag den 20. d. Mts. ist ein schwarzseidener Regenschirm gefunden worden. Verlierer melde sich in der Expedition des Boten.

Getreide = Markt = Preise.

Jauer, den 22. Dezember 1849.

Der Scheffel	w. Weizen		g. Weizen		Roggen		Gerste		Hater	
	rtl.	far. p.	rtl.	far. p.	rtl.	far. p.	rtl.	far. p.	rtl.	far. p.
Höchster	1 26	—	1 17	—	— 26	—	— 22	—	— 15	—
Mittler	1 24	—	1 15	—	— 21	—	— 20	—	— 14	—
Niedrigster	1 22	—	1 13	—	— 22	—	— 18	—	— 13	—

Schönau, den 19. Dezember 1849.

Höchster	1 24	—	1 17	—	— 25	—	— 21	—	— 14	6
Mittler	1 23	—	1 16	—	— 24	—	— 20	—	— 14	—
Niedrigster	1 22	—	1 15	—	— 23	—	— 19	—	— 13	6

Geb.: Hchft. 25 far.

Witter, das Pfund: 4 far. 6 pf. — 4 far. 3 pf. — 4 far.

Einladung.

4958. Zu einer musikalischen Abend = Unterhaltung Donnerstag, den 27ten Decbr. als den 3ten Weihnachtsfeiertag Abends 6 Uhr, ladet in den Saal der hiesigen Brauerei ergebene ein der Männer = Gesang = Verein zu Petersdorf.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 22 December 1849.

Wechsel-Cours.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	143 ¹ / ₄	—
Hamburg in Banco, à vista	150 ³ / ₄	—
dito dito 2 Mon.	150 ¹ / ₄	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	6. 26	—
Wien --- 2 Mon.	—	—
Berlin --- à vista	100 ⁷ / ₁₆	—
dito --- 2 Mon.	—	99 ¹ / ₄
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten ---	—	95 ¹ / ₂
Kaiserl. Ducaten ---	—	95 ¹ / ₂
Friedrichsd'or ---	113 ¹ / ₈	—
Louis'd'or ---	112 ⁵ / ₁₂	—
Polnisch Courant ---	96 ¹ / ₄	—
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	91 ⁷ / ₁₂	—
Effecten-Cours.		
Staats-Schuldsch., 3 ¹ / ₂ p. C.	88 ¹ / ₂	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl.	102	—
Gr. Herz. Pos. Pfandbr., 4 p. C.	100 ¹ / ₂	—
dito dito dito 3 ¹ / ₂ p. C.	90 ³ / ₄	—
Schles. Pf. v. 1000 Rtl., 3 ¹ / ₂ p. C.	95 ¹ / ₁₂	—
dito dt. 500 - 3 ¹ / ₂ p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	100 ¹ / ₆	—
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - 3 ¹ / ₂ p. C.	93 ¹ / ₄	—
Disconto ---	—	—

95 ⁷ / ₈ Br.	94 ³ / ₄ Br.	68 ² / ₃ Br.	45 ¹ / ₂ Br.
Breslau, 22. December 1849			
Actien-Cours	Oberschl. Lit. A.	Bresl. Schweidn.-Freib.	— = Priorit.
108 ¹ / ₂ Br.	—	70 ¹ / ₄ Br.	—
100 ³ / ₄ Br.	—	—	—
105 ¹ / ₂ Br.	—	—	—
100 ¹ / ₄ Br.	—	—	—

Der Bote aus dem Riesengebirge wird Mittwoch und Sonnabend ausgegeben. — Es kann darauf bei allen Königl. Wohlbl. Postämtern der Monarchie Bestellung gemacht werden, und durch dieselben bezogen kostet das Quartal 12 ¹/₂ Sgr. Pränumeration, wodurch jeder resp. Theilnehmer allwöchentlich die betreffenden Nr. durch die Eilposten erhält. Wer ein Exemplar auf diese Weise zu beziehen wünscht, darf nur bei dem Wohlbl. Postamte seines Wohnortes die Bestellung einreichen und pränumeriren, nicht aber, wie es öfters der Fall ist, sich vorher direkt mit der Bestellung an uns wenden. Außer den Wohlbl. Postämtern nehmen unsere bekannten Herren Comissionaire in **Vollkenhain, Bunzlau, Friedeberg, Saablan, Goldberg, Görlitz, Greiffenberg, Sainau, Jauer, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Schmiedeberg, Schönau, Schweidnitz, Striegau, Warmbrunn** und **Wigandsthal** jederzeit Bestellungen an. Durch dieselben wird ebenfalls das Quartal (nr. 26 Nr.) für 12 Sgr. Zahlung besorgt. — Bestellungen, so wie Insertions-Aufträge werden franco erbeten. Insertionen, die in die jedesmaligen wöchentlichen Nr. kommen sollen, müssen bis **Montag** und **Donnerstag** Mittag 12 Uhr eingesendet werden. Die Zeile kostet 1 ¹/₂ Sgr. Insertions-Gebühr; größere Schrift verhältnismäßig theurer.

Die Expedition des Boten a. d. Riesengebirge.